



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Ausarbeitung

---

### **Autonomie des Sports**

Historische und gegenwärtige Entwicklung, rechtliche Grundlagen und Überprüfbarkeit von Regelungen im Sportbereich

**Autonomie des Sports**

Historische und gegenwärtige Entwicklung, rechtliche Grundlagen und Überprüfbarkeit von Regelungen im Sportbereich

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 005/24  
Abschluss der Arbeit: 06.03.2024  
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,  
Lebenswissenschaften

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Entwicklung der Autonomie im Sport</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
3.1.	Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Grundgesetz	9
3.1.1.	Schutzbereich	9
3.1.2.	Zur Frage einer verbandsrechtlichen Kompetenz	10
3.1.3.	Verfassungsrechtliche Grenzen	11
3.2.	Landesverfassungen	11
<b>4.</b>	<b>Internationale Vorgaben</b>	<b>12</b>
4.1.	EU-Grundrechtecharta und Europäische Menschenrechtskonvention	12
4.2.	Art. 165 AEUV	13
4.3.	Weißbuch zum Sport	13
4.4.	Internationales Olympisches Komitee	14
<b>5.</b>	<b>Ausgestaltung der Autonomie in einzelnen Regelungsbereichen</b>	<b>14</b>
5.1.	Arbeitsrecht	15
5.1.1.	Sportler als Arbeitnehmer	15
5.1.2.	Sonderregelungen	15
5.1.3.	Besondere Nebenpflichten und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	16
5.1.4.	Forderungen nach Bereichsausnahmen	17
5.2.	Anti-Doping-Gesetz	17
5.3.	Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit	18
5.4.	Umwelt- und Naturschutz	18
5.5.	Steuerrecht und Abgaben	19
<b>6.</b>	<b>Zur Frage der Autonomie des Sports im Verhältnis zur staatlichen Kontrolle</b>	<b>20</b>
<b>7.</b>	<b>Autonomiekonflikte durch zunehmende Kommerzialisierung</b>	<b>22</b>

## 1. Einleitung

Mit dem Aufkommen von Leistungsvergleichen im Sport im 19. Jahrhundert entwickelten sich in verschiedenen Sportdisziplinen Regeln für den Wettkampf und für die Ausführung der jeweiligen Sportart. Diese Regeln entstanden aus dem Sport heraus und von unten nach oben: Von der regionalen bis auf die internationale Ebene organisierte sich der Sport in Vereinen und auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene in Verbänden. Damit sportliche Leistungen miteinander verglichen werden können, müssen hierfür einheitliche abgestimmte Regeln gelten, die mit hin persönliche Details wie die Bekleidung, Gewichtsklassen, zulässige Medikamente oder auch Spielpläne betreffen. Es hat sich aus der Entwicklungsgeschichte des organisierten Sports heraus bewährt und etabliert, dass sportliche Akteure und Institutionen diese Regeln selbst – autonom – entwickeln und für ihre Umsetzung Sorge tragen, ohne dass der Staat in diese interne Regelung eingreift. Diese **Autonomie**<sup>1</sup> ist eine Organisationsautonomie, die primär die Organisation des sportlichen Wettbewerbs betrifft, wird aber seitens der sportlichen Organisationen und Akteure auch als allgemeine Autonomie, also alle Regelungen betreffend, verstanden.

Der Sport verfügt über eine eigene, **unabhängige Gerichtsbarkeit**, die wiederum aus dem besonderen Charakter sportlicher Wettbewerbe resultiert: Die Einhaltung der Regeln im Sport muss überwacht und es muss im Zweifel eine Entscheidung über sportliche Leistungen gefällt werden. Dies gilt jedenfalls unbedingt, wenn es um Spielentscheidungen geht, die noch auf dem Platz durch Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen entschieden werden müssen. Solche Spielentscheidungen sollen an sich auch nicht durch staatliche Gerichte anfechtbar sein, weil sonst der sportliche Wettbewerb ad absurdum geführt werden könnte. Die Autonomie des Sports lässt es aber auch zu, zur Regelung verbandsinterner Streitigkeiten ein Verbandsgericht anzurufen. Es soll zeitnahe und sachgerechte Entscheidungen treffen. Die Entscheidungskompetenz staatlicher Gerichte bleibt außen vor.

Dessen ungeachtet sind auch sportliche Akteure und Sportorganisationen mit ihrem **Binnenrecht an das geltende staatliche Recht** gebunden. Daraus haben sich in der Vergangenheit und bis in die Gegenwart immer wieder Konflikte ergeben, in welchen Fällen und durch welche rechtlichen Bestimmungen die Autonomie des Sports endet, beziehungsweise durch staatliche Regelungen begrenzt wird. Vor allem das Wettbewerbs- und das Arbeitsrecht wie auch das Diskriminierungsverbot wurden in der Vergangenheit zur Grundlage von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Immer wieder versuchen Akteure des Sports, so genannte Besonderheiten des Sports geltend zu machen und damit Bereichsausnahmen zu begründen, etwa, dass der Mindestlohn im Sportbereich keine Anwendung finden könne.<sup>2</sup>

In Deutschland werden der Sport, die Sportpolitik und die **Sportförderung von drei Prinzipien** geprägt: Dies ist zum einen das bereits erläuterte Prinzip der **Autonomie**. Der Sport organisiert sich eigenständig und entscheidet seine eigenen Angelegenheiten autonom. Sowohl der Breiten-

---

1 Der Begriff Autonomie stammt aus dem Altgriechischen und setzt sich zusammen aus „auto“ – selbst und „nomos“ – Gesetz. Übersetzt bedeutet er also: „Sich selbst Gesetze gebend“.

2 Steiner, Udo, Autonomieprobleme des Sports – Versuch einer Bilanz. In: Sport und Recht (SpuRt), 5/2018, S. 186-189, online abrufbar unter [https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner\\_SpuRt\\_2018\\_186.pdf](https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner_SpuRt_2018_186.pdf).

als auch der Spitzensport<sup>3</sup> können sich aber nicht eigenständig finanzieren, abgesehen von wenigen Ausnahmen wie dem Profifußball. Sie sind auf öffentliche Mittel angewiesen und somit abhängig von staatlicher Unterstützung und müssen sich wie jeder andere Zuwendungsempfänger an die gesetzlichen Vorschriften zur Verwendung öffentlicher Gelder halten. Dabei sind sie gehalten, zunächst ihre eigenen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen („**Subsidiarität**“). Aus dem Anspruch auf Autonomie und der Abhängigkeit von staatlicher Finanzierung resultiert auch das dritte Prinzip der Sportförderung: die **Kooperation**. Mehr noch als Kunst und Musik ist der Sport in hohem Maße politisch und Aushängeschild ganzer Nationen. Vom Sport, insbesondere vom Spitzensport, wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Staat erwartet.<sup>4</sup>

Als Ausdruck der Zusammenarbeit sei beispielhaft das zwischen dem damaligen Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz im Jahr 2016 verabschiedete Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung genannt.<sup>5</sup>

Die Sportförderung des Bundes, die vom BMI koordiniert wird, orientiere sich an diesen drei Prinzipien, heißt es auch im **15. Sportbericht der Bundesregierung**. Jede sportpolitische Maßnahme solle demzufolge die Unabhängigkeit und das Selbstverwaltungsrecht des Sports anerkennen. Dies erfordere einen weiten, grundrechtlich abgesicherten Freiraum für die Verbände und Vereine und die in ihnen organisierten Mitglieder. Die Autonomie des organisierten Sports habe ihre Grenzen allerdings in den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die vom Parlament festgelegt werden.<sup>6</sup>

Wo diese Linien verlaufen, wie viel Staat und wie viel Autonomie der Sport braucht, wird immer wieder intensiv diskutiert, wie sich an der aktuellen Debatte zum Referentenentwurf eines Sportfördergesetzes aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat deutlich zeigt.<sup>7</sup>

Schon aus der Notwendigkeit zur Kooperation und der finanziellen Abhängigkeit einerseits und dem Autonomiebewusstsein des Sports andererseits entsteht ein Spannungsfeld. Die Grenzziehungen in diesem Feld sind Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitung.

---

3 Der Spitzensport ist klar auf die Erzielung sportlicher Spitzenleistungen in Wettkämpfen ausgerichtet. Dagegen beinhaltet der Begriff Breitensport alle sportlichen Aktivitäten von Menschen unabhängig von ihrer körperlichen Fitness und sportlichen Leistung.

4 Haring, Merten, Öffentliche Sportförderung in Deutschland, 2010, S. 35-53, online abrufbar unter [https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1\\_2](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1_2).

5 Abrufbar unter [sport-spitzensport-neustrukturierung.pdf \(bund.de\)](#).

6 Deutscher Bundestag: Unterrichtung durch die Bundesregierung, 15. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 20/5900, 3. März 2023, S. 24, online abrufbar unter <https://dsrserver.bundestag.de/btd/20/059/2005900.pdf>.

7 Reinsch, Michael, Konfrontation auf ganzer Linie, In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. März 2024.

## 2. Entwicklung der Autonomie im Sport

Die Anfänge des organisierten Sports in Deutschland gehen auf den „Turnvater“ Friedrich Ludwig Jahn (1778-1852) zurück. Schon zuvor waren im Zuge der Aufklärung Leibesübungen entstanden, die der Erziehung und Bildung des Individuums dienen sollten.<sup>8</sup> Jahn knüpfte einerseits daran an, als er ein System von Übungen, das unter der Bezeichnung „Turnen“ hohe Popularität in der Bevölkerung erlangte. Andererseits stellte er die Bewegungspraxis in den Dienst der allgemeinen Wehrtüchtigung in Vorbereitung auf die Befreiungskriege gegen Napoleon wie auch der Erziehung der Jugend. Nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes 1890<sup>9</sup> entstanden Arbeitersportvereine und daneben auch konfessionelle Sportorganisationen. Während bei diesem Sport von Anfang an der Leistungsvergleich im Vordergrund stand, lehnten die Turnvereine dies zunächst strikt ab.<sup>10</sup>

Über die sportlichen Wettbewerbe organisierte sich der Sport allmählich. Exemplarisch sei die Entstehung des organisierten Fußballsports skizziert, die sich ähnlich auch in anderen Sportarten vollzog.

In den 1870er Jahren kam das Fußballspiel zunächst an Schulen auf und folgte den in England im Rahmen des Schulsports gewachsenen Regeln. Es ergänzte in den Lehrplänen das auf Körperbeherrschung ausgerichtete Turnen. Die Sportart erfreute sich großer Beliebtheit, sodass bis zum Ende des Jahrhunderts im gesamten damaligen Deutschen Reich Fußballvereine entstanden. Am 28. Januar 1900 entschieden die Vereine anlässlich des „Ersten Allgemeinen Deutschen Fußballtags“ die Gründung des deutschen Fußballverbands. Dieser sollte allgemeine deutsche Fußballregeln aufstellen, damit sich überregionale Vergleiche organisieren ließen. Bis dahin hatten sich die Regionalverbände teils auch unterschiedliche Regeln gegeben. Primärer Zweck des Verbands war damit die Vereinheitlichung von Sportregeln und das Ermöglichen von Wettkämpfen. Die Sportvereine und -verbände setzten sich die Regeln selbst und ohne staatliche Vorgaben. Da diese Autonomie der Vereine und Verbände sich ihrem Zweck nach auf die Organisation von Wettkämpfen bezog, wird die Autonomie im engeren Sinn bis in die Gegenwart als **Organisationsautonomie** verstanden. Die Beliebtheit des Fußballs über Ländergrenzen hinaus führte 1904 zur Gründung des internationalen Fußballverbands FIFA, Fédération Internationale de Football Association.<sup>11</sup>

Exemplarisch zeigt sich am Fußball, wie sich der Sport von der regionalen über die nationale bis hin zur internationalen Ebene organisierte und vom Anspruch auf einen fairen sportlichen Leistungsvergleich (sportliche Integrität) motiviert wurde. Diese Genese der Organisationsstrukturen „von unten nach oben“ im organisierten Sport ist im Wesentlichen auf sämtliche Sportarten

---

8 Krüger, Michael Fritz, Philanthropische Gymnastik und deutsches Turnen, 2010, S. 175-180.

9 Das Gesetz verbot sozialistische, sozialdemokratische, kommunistische Vereine, Versammlungen und Veröffentlichungen.

10 Haring, Merten, Öffentliche Sportförderung in Deutschland, 2010, S. 36-37, online abrufbar unter [https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1\\_2](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1_2).

11 Fischer, Ulrich, Autonomie der Sportverbände: Mehr Rechtssicherheit durch zweckorientierte Inhaltskontrolle. In: SpuRt, 3/2019, 99-107, S. 101.

übertragbar, sodass heute so genannte Verbandspyramiden etabliert sind. Auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene gibt es dabei fast ausnahmslos nur einen Verband, der für die Vereinheitlichung von Regeln verantwortlich ist und damit die Vergleichbarkeit von Leistungen in der Sportart ermöglicht.<sup>12</sup>

Das **Ein-Verband-Prinzip**, manchmal auch: „Ein-Platz-Prinzip“, kennzeichnet den organisierten Sport in Europa und wird als Merkmal des europäischen Sportmodells angesehen. Ein Sportverein ist dabei Mitglied in einem fachlichen und einem überfachlichen Verband. Jede Sportart verfügt über einen Fachverband und gliedert sich in Kreis- und Bezirksfachverbände, Landesfachverbände und schließlich einen Bundesfachverband beziehungsweise Spitzenverband.<sup>13</sup> Die über 90.000 Sportvereine Deutschlands sind Ausdruck sportlicher Vielfalt und eine bewusste Absage an Zentralisierung und Gleichschaltung in der Geschichte.<sup>14</sup> Die monopolistische Struktur der Verbände ist regelmäßig in deren Satzungen festgeschrieben. Die hierarchische Struktur des Verbandswesens im Sport wird häufig als **Verbandspyramide** bezeichnet. Ihre Basis bilden die einzelnen Sportlerinnen und Sportler.<sup>15</sup>

Eine Ausnahme vom Ein-Verband-Prinzip findet sich im Boxsport, der plural organisiert ist. Vier bedeutende internationale Verbände ermitteln dort zunächst nach eigenen Regeln ihren Weltmeister. Der Beste aus diesen Vier wird dann in unregelmäßigen und uneinheitlichen Vergleichswettkämpfen bestimmt.<sup>16</sup>

Der jeweilige Fachverband ist zum einen für die Förderung des Sports in der betreffenden Sportart und die Aus- und Weiterbildung von Nachwuchs verantwortlich. Zum anderen vertritt der Verband die Interessen seiner Sportart und Sportlerinnen und Sportler gegenüber anderen Organisationen und Akteuren. Nicht zuletzt sind sie auch die Interessensrepräsentanten gegenüber der Politik.<sup>17</sup>

---

12 Seyb, Alexander. Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten. 2020, S. 3.

13 Haring, Merten, Öffentliche Sportförderung in Deutschland, 2010, S. 41, online abrufbar unter [https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1\\_2](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1_2).

14 Haring, Merten, Öffentliche Sportförderung in Deutschland, 2010, S. 42, online abrufbar unter [https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1\\_2](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1_2).

15 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S. 12-13.

16 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S. 3.

17 Schimank, Uwe, Teilsystemische Autonomie und politische Gesellschaftsteuerung, Die Autonomie des Sports in der modernen Gesellschaft, 2006, S. 29-30 online abrufbar unter [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-90102-2\\_2](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-90102-2_2).

Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten. S. 12-13, 2020.

---

Das Autonomiebewusstsein der sportlichen Institutionen ist geprägt von den Erfahrungen des politischen Missbrauchs des Sports durch die Nationalsozialisten: Ab 1933 wurden alle Sportorganisationen entweder aufgelöst oder dem „Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen“ unterstellt und damit der politischen Kontrolle unterworfen. Die Ämter im Nationalsozialistischen Reichsbund wurden entsprechend den Vorgaben des NS-Regimes besetzt und nicht mehr durch Wahl der Mitglieder. Sportorganisationen verloren darüber ihre demokratische Legitimation und erlebten einen bis dahin nicht gekannten Einschnitt in ihre Autonomie. Der Leistungssport wurde zu einem Aushängeschild der NS-Diktatur; der Breitensport diente der Verankerung gesellschaftlicher, körperlicher und erzieherischer Leitbilder und Werte ebenso wie der Wehrertüchtigung.<sup>18</sup>

Vor diesem Hintergrund erschien es nur konsequent, dass Sportverbände und -vereine den Sport als ihre alleinige Angelegenheit betrachten und insbesondere einer staatlichen Kontrolle ihrer selbst gesetzten Regeln kritisch gegenüberstehen.

Gleichwohl ist die **natürliche Monopolstellung** der Sportverbände eine Besonderheit des Sports und kann zu Interessenkonflikten zwischen verbandlichen Interessen und denen des einzelnen Sportlers, der einzelnen Sportlerin wie auch untergeordneter Verbände und Vereine führen: wenn etwa Spielpausen zulasten der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler verkürzt werden, um beste Sendepplätze zu bekommen und damit Mehreinnahmen zu generieren. Genauso können wettbewerbsrechtliche Erwägungen aufgrund der Monopolstellung der Verbände relevant werden, wenn es um finanzielle Einnahmen beispielsweise durch Sponsorenverträge oder bei der Beschaffung von Sportgeräten geht.<sup>19</sup>

---

18 Haring, Merten, Öffentliche Sportförderung in Deutschland, 2010, S. 36-37, online abrufbar unter [https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1\\_2](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-92192-1_2).

Hoffmann, Hilmar: Mythos Olympia. Autonomie und Unterwerfung von Sport und Kultur. 1993.

19 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S. 12-13.



### 3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

#### 3.1. Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Grundgesetz

In Deutschland findet eine Trennung zwischen Staat und Sport statt. Obgleich das Grundgesetz<sup>20</sup> (GG) die Autonomie im Sport nicht wörtlich gewährleistet, wird die Zulässigkeit privater Regelung durch die Verbände regelmäßig<sup>21</sup> aus Art. 9 GG abgeleitet. <sup>22</sup> Art. 9 Abs. 1 lautet:

*Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.*

Die autonome Festsetzung privater Regelwerke der Verbände und Vereine ist zwar in der Vereinigungsfreiheit verankert, jede sportliche Betätigung findet aber ihren Schutz auch in der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG. Im Profisport gilt darüber hinaus der Schutz der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Auch das Sozialstaatsprinzip erfasst den Bereich des Sports.<sup>23</sup>

##### 3.1.1. Schutzbereich

Das einzelne Individuum sowie die Vereinigung selbst – als Kollektiv – unterfällt gemäß Art. 9 Abs. 2 dem persönlichen Schutzbereich des Freiheitsrechtes, sogenanntes „Doppelgrundrecht“. Die Vereinigungsfreiheit gewährleistet die Gründungs-, Beitritts-, sowie die Austrittsfreiheit. Auch die Organisation eines Vereins soll geschützt werden: Hierzu gehören insbesondere die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren der mitgliedschaftlichen Willensbildung sowie die Führung der Geschäfte, vornehmlich also interne vereinspezifische Betätigungen.

Uneinigkeit besteht darüber, ob auch externe – nach außen wirkende Tätigkeiten, etwa die Öffentlichkeitsarbeit und Marketing – geschützt sind. Da Art. 9 Abs. 2 einen umfassenden Schutz hinsichtlich der Gründung eines Vereins gebietet, wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass gleichwohl die vollumfängliche Betätigungsphase vom Schutzbereich erfasst sei.<sup>24</sup> Nach anderer Auffassung hätte dies aber zwangsläufig eine nicht gewollte Privilegierung der vereinsmäßigen gegenüber der individualen Zweckverfolgung zur Folge. Deshalb sollen externe Handlungen

---

20 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. III S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 12 2022 (BGBl. I S. 2478).

21 Hiervon abweichend Fischer, der die Grundlage der Legitimation der Autonomie nicht in Art. 9 Abs. 1, sondern vielmehr in der Aufgabe zur Zweckförderung erblickt. Die Organisationsautonomie - das Recht der Verbände, ihr Regelwerk festzulegen - stehe damit im engen Zusammenhang zur Vereinsautonomie, die die Organisationsautonomie vor staatlichen Eingriffen schütze. Art. 9 GG stelle mithin ein Ausübungsrecht eines bestimmten Zweckes dar. Siehe hierzu Fischer, Udo, Die Autonomie der Sportverbände: Mehr Rechtssicherheit durch zweckorientierte Inhaltskontrolle, in: SpuRT 3/2019, S. 99,102.

22 Steiner, Udo / Müller, Anne, Das Bundesverfassungsgericht und der Sport, in: Recht, Sport, Technik und Wirtschaft in mehrdimensionalen Perspektiven, 2021, S. 621.

23 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sportförderung in Deutschland, Ausarbeitung vom 25. März 2010, WD10 - 3000 - 026/10.

24 Nolte, Martin, in: Sportrecht in der Praxis (Hrsg.), 2011, Rn. 42.

gänzlich dem Schutzbereich des Spezialgrundrechts entzogen sein. Argumentiert wird mit dem Schutzzweck des Art. 9 Abs. 1. Hiernach dürfe der Staat den Organisationszweck des Vereins nicht vereiteln, mit der Folge, dass die Verfolgung des Zwecks als externe Betätigung nicht mehr in das schutzwürdige Verhalten von Art. 9 Abs. 1 GG fallen könne.<sup>25</sup>

Überzeugend erscheint eine vermittelnde Ansicht, wonach die externe Vereinstätigkeit jedenfalls dann schutzwürdig sei, wenn sie die den Kernbereich zuordbare Organisationssicherung betrifft. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Verein durch Selbstpräsentation und Mitgliederwerbung zwangsweise nach außen treten muss. Der vom Verein festgelegte Zweck erlangt hierdurch keinen übermäßigen Schutz allein aus dem Umstand, dass er als Kollektiv verfolgt wird. Der Schutzbereich soll allein dann eröffnet sein, wenn sich die Handlung für den Bestandsschutz des Kollektivs als existenznotwendig herausstellt, also in untrennbarem Zusammenhang zur Gründung und Existenz des Vereins steht. Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, ist der Verein dennoch nicht schutzlos gestellt: Es bleibt insbesondere das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG. Die Berufung auf Art. 9 GG wird jedoch regelmäßig vorteilhafter sein: Die verbandlichen Regelwerke beeinflussen regelmäßig das Verhalten dritter Personen. Eine hieraus resultierende Grundrechtskollision ist sodann im Verhältnis praktischer Konkordanz aufzulösen. Die Schutzbedürftigkeit der Sportverbände wird in diesem Kontext besonders hoch sein, wenn sie sich auf das schrankenlos gewährleistete Grundrecht des Art. 9 GG berufen können, das – im Gegensatz zum Auffanggrundrecht des Art. 2 I GG – nur von anderen Verfassungsgütern oder Gütern mit Verfassungsrang einschränkbar ist. Die Hürden der rechtlichen Überprüfbarkeit vereinsmäßigen Handelns sind also deutlich höher, wenn sich der Verein auf die Vereinigungsfreiheit, nicht hingegen „nur“ auf die allgemeine Handlungsfreiheit berufen kann.

### 3.1.2. Zur Frage einer verbandsrechtlichen Kompetenz

Die Spanne des Gewährleistungsbereiches von Art. 9 GG und der daraus resultierenden Autonomie wirft die Frage auf, ob das Freiheitsgrundrecht eine Kompetenz zum Erlass privater Regeln beinhaltet. Dies ist zu verneinen: Entgegen einer Ansicht<sup>26</sup> ist eine besondere staatliche Legitimation zum Erlass privater Verbandsregeln nicht zu fordern. Dies lässt sich mit der Natur der Grundrechte erklären, die als Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen den Staat fungieren. Die staatliche Macht findet auf diesem Wege eine Einschränkung. Das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG gewährt dem Individuum jedwedes privatrechtliche Handeln. Hierzu gehört insbesondere die Privatautonomie, also die einseitige Rechtsgestaltung sowie die zweiseitige Vertragsfreiheit, die eine besondere staatliche Legitimation auch nicht erfordert. Art. 2 Abs. 1 GG gewährt mithin keine Kompetenzübertragung des Staates auf den Bürger. Diese Erkenntnis kann auf Art. 9 Abs. 1 GG übertragen werden.

---

25 Seyb, Alexander, in: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 2020, Kapitel 1: „Ein-Verband-Prinzip“ und Verbandsautonomie, B. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen, S. 20.

26 Vieweg argumentiert, die Sportverbandsautonomie sei eine gem. Art. 9 Abs. 1 GG vom Staat abgeleitete Kompetenz zur Normsetzung und -anwendung in eigenen Angelegenheiten, siehe Seyb, Alexander, in: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 2020, S. 45.

### 3.1.3. Verfassungsrechtliche Grenzen

Die deutsche Verfassung gewährt dem Sport zwar eine umfassende Autonomie, behält sich zugleich aber vor, „dass die Grundrechte im Sport selbst gelten“.<sup>27</sup> Somit findet die Regelung von Organisationen ihre Grundlage insbesondere in den Grundrechten.<sup>28</sup> Begründet die Regel einen Verfassungsverstoß, so ist diese unwirksam und kann keine Geltung entfalten.

Die typische Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte des Grundrechtsträgers gegenüber dem Staat verliert im Bereich Sport an Bedeutung. Freiheitsbedrohungen entstehen hier vorrangig im Verhältnis zwischen den zwei Privatrechtssubjekiven, namentlich dem Verein bzw. Verband und Sportlern. Der Sport ist in Europa in der sogenannten Verbandspyramide organisiert, d. h., der Verein bzw. der Verband steht in einem staatsähnlichen Überordnungsverhältnis zum Sportler.<sup>29</sup> In diesem Verhältnis bilden die Grundrechte einen objektiven Maßstab und entfalten eine mittelbare Wirkung, sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte. Stehen zwei Grundrechtspositionen in einem Spannungsverhältnis zueinander, so ist dieses nach den Maßstäben der praktischen Konkordanz aufzulösen. Im Rahmen der Abwägung sind hier insbesondere die bereits erwähnten Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG im Freizeitsport, die Berufsfreiheit gemäß Art 12 Abs. 1 S.2 GG im Berufssport (insb. Spitzensport) sowie die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG im Rahmen des Vereinssports relevant. Bedeutsam in Bereichen des Kinder- und Jugendsports sowie im Schulsport sind darüber hinaus der staatliche Erziehungsauftrag nach Art 7 Abs. 1 GG sowie das elterliche Erziehungsrecht, Art. 6 Abs. 2.<sup>30</sup>

### 3.2. Landesverfassungen

Die Förderung des Sports ist in fast allen Länderverfassungen begrifflich verankert. Die Verfassung Baden-Württembergs<sup>31</sup> benennt als einzige ausdrücklich die Autonomie. Art. 3 c Abs. 1 lautet: „*Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände fördern (...) den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.*“ Die Verfassung des Landes Hessen (Art. 26 g), Niedersachsen (Art.6)

---

27 Steiner, Udo/Müller, Anne, Das Bundesverfassungsgericht und der Sport, in: Recht, Sport, Technik und Wirtschaft in mehrdimensionalen Perspektiven, S. 621.

28 So verstößt der sportähnliche „Zwergenweitwurf“, bei dem ein kräftiger Mann eine kleinwüchsige Person auf eine Schutzmatte wirft, gegen die Menschenwürde nach Art. 1 GG und ist verboten. Der Weitwurf begründet ein Verstoß gegen die guten Sitten, da der kleinwüchsige Mensch zum Objekt (gleich einem Sportgerät) degradiert würde. Den Staat trifft insbesondere eine Schutzpflicht, die Würde es Einzelnen (auch gegen seinen Willen) zu schützen. Siehe hierzu Verwaltungsgericht (VG) Neustadt, Beschluss vom 21. Mai 1992, Az. 7 L 1271/92.

29 Weltweit hat sich für nahezu alle Sportarten das Ein-Verband-Prinzip durchsetzen können, wonach in fachlicher und geographischer Hinsicht jeweils ein Verband die ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Hieraus resultiert ein faktisches Machtgefälle, wonach dem einzelnen Sportler gegenüber seinem Verband eine schwache Rolle zukommt. Da ein Austritt und Wechsel nicht in Betracht kommt, ohne die Sportart aufzugeben, befindet er sich in einer „Take it or leave it“ – Situation.

30 Nolte, Martin, in: Sportrecht in der Praxis (Hrsg.), 2011, Kapitel 2, I. Staatsrecht, S. 9, Rn.22.

31 Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953, GBl. 1953, S. 173, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022, GBl. S. 237.

sowie Sachsen (Art. 11 Abs.1) erfassen die Förderung des Sports im Rahmen ihrer Staatszielbestimmungen. In den meisten Länderverfassungen findet sich der Auftrag, den Sport zu schützen und zu fördern bzw. zu pflegen und zu fördern.<sup>32</sup>

#### 4. Internationale Vorgaben

##### 4.1. EU-Grundrechtecharta und Europäische Menschenrechtskonvention

Die Autonomie im Sport wird auch aus der Grundrechtecharta (GR-Ch)<sup>33</sup> und aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>34</sup> abgeleitet: Die in Art. 12 GR-Ch und Art. 11 Abs. 1 EMRK verankerte Vereinigungsfreiheit hat inhaltlich denselben Gewährleistungsumfang wie das Freiheitsgrundrecht des Art.9 GG.<sup>35</sup> Im internationalen Kontext treten im Rahmen der Abwägung in Kollisionsfällen an die Stelle der Grundrechte die Grundfreiheiten der Streitparteien. Indessen gewährt Art. 12 – als Doppelgrundrecht – keine Rechtsetzungskompetenz.

Maßgebend für die Regelungsmacht privater Sportverbände sind neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben auch die Regelungen über die Grundfreiheiten aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>36</sup> (sog. mittelbare Drittwirkung). Die grundsätzlich für die Beziehung der einzelnen Mitgliedstaaten konzipierten Freiheiten des AEUV sind nach ständiger Rechtsprechung unmittelbar im Verhältnis des Sportlers zu den Vereinen anwendbar.<sup>37</sup> Bedeutende Grundfreiheiten in Bereichen des Sportes sind die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV, die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV und darüber hinaus die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV, da sie die Stellung des einzelnen Sportlers in seiner Position als Arbeitnehmer oder Dienstleister regeln. Im Amateursport wird insbesondere das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV relevant.

So hat etwa eine auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten (sog. Ausländerklausel) eine Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV zur Folge. Eine Verbandsregel, wonach die Anzahl von einsetzbaren

---

32 Soweit erkennbar ist nur in der Verfassung Hamburgs die Förderung des Sports bislang nicht ausdrücklich erwähnt. Zum Thema siehe auch Hölscheidt, Sven, Sport in der Verfassung, in: Recht, Sport, Technik und Wirtschaft in mehrdimensionalen Perspektiven, 2021, S. 231.

33 Europäische Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2016 C 202/02, S. 389-405) vom 7. Juni 2016, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016P%2FTXT>.

34 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Europäische Menschenrechtskonvention vom 10. Dezember 1948, abrufbar unter [https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention\\_deu](https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_deu).

35 Seyb, Alexander, in: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 2020, S. 33.

36 Europäische Union, Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ABl. 2016/C 202/01) vom 7. Juni 2016, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016ME%2FTXT>.

37 Wüterich, Christoph/Breucker, Marius, in: Sportrecht in der Praxis (Hrsg.), 2011, S. 148, Rn. 519.

Spielern nach ihrer Staatsangehörigkeit eingeschränkt wird, schränkt die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein.<sup>38</sup> Obgleich der Verband sich als Dienstleister darauf berufen kann, seine Dienstleistung (d. h. seine Verbandsregelungen) nach eigenen Regeln zu gestalten, genießt die Position des Sportlers hier den Vorrang. Die vom Verband in Eigenverwaltung erlassene Klausel ist unionsrechtswidrig und damit unzulässig.<sup>39</sup>

#### 4.2. Art. 165 AEUV

Nach Art. 165 Abs.1 AEUV trägt die Union zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports bei. Dies geschieht, indem sie ihren Adressaten – den Institutionen der Europäischen Union – aufträgt, den Sport durch eine eigene Sportpolitik zu fördern.<sup>40</sup> Art. 165 AEUV findet sich im dritten Teil des AEUV, „Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“ und stellt damit keine Verfassungsnorm dar, die subjektive Rechte der Verbände begründen vermag. Der Union kommt in Bereichen des Sports nur eine Unterstützungs- und Ergänzungskompetenz zu, es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die Sportverbände sind in Organisation und Vollzug autonom und sollen es auch bleiben.

In seiner Entscheidung „Olympique Lyonnais“<sup>41</sup> hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen der Prüfung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV zur Bedeutung des Art. 165 AEUV positioniert. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung seien „die Besonderheiten des Sports im Allgemeinen und des Fußballs im Besonderen sowie ihre soziale und erzieherische Funktion“ miteinzubeziehen. Die Norm hat eine konkretisierende Wirkung für die Vereinigungsfreiheit: Sie gibt explizit Hinweise darauf, welche legitimen Zwecke sportverbandlicher Regelungen – etwa der Gesundheitsschutz – im Rahmen von Art. 12 GRCh existieren. Hieraus folge aber keine Verpflichtung zur Berücksichtigung der „Besonderen Merkmale des Sports“. Art. 165 AEUV kann als Auslegungshilfe herangezogen werden, um die besondere Behandlung des Sports im Rahmen ihrer rechtlichen Überprüfung fassbar zu machen.<sup>42</sup>

#### 4.3. Weißbuch zum Sport

Das Weißbuch zum Sport<sup>43</sup> der Europäischen Kommission als umfassende Initiative auf EU-Ebene enthält einen konkreten Aktionsplan und bezweckt insbesondere die Schaffung eines strategischen EU-weiten Rahmens. Hierzu gehört auch die Förderung der Autonomie: Unter Gliede-

---

38 Streinz, Rudolf, Zum Recht der Unionsbürger auf Gleichbehandlung im Amateursport, in: SpuRt 2010, Rn. 232.

39 Als gerechtfertigte Ausnahme erkennt der EuGH die Bildung von Nationalmannschaften an, da hier die Beschränkung auf jeweilige Staatsangehörige den Charakter des Wettbewerbs als solchen bestimmt.

40 Hölscheidt, Sven, Sport in der Verfassung, in: Recht, Sport, Technik und Wirtschaft in mehrdimensionalen Perspektiven, 2021, S. 239.

41 EuGH, Urteil vom 16. März 2010, Az. C-325/08.

42 Seyb, Alexander, in: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 2020, S. 37.

43 Europäische Kommission, Weissbuch – Weissbuch Sport, 11. Juli 2007, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52007DC0391>.

rungspunkt F. betont die Kommission, „*dass die sportbezogenen Maßnahmen auf Unionsebene beträchtlich intensiviert werden müssen, wobei Unabhängigkeit, Besonderheit und Selbstregulierung von Sportorganisationen gewahrt bleiben müssen.*“

#### 4.4. Internationales Olympisches Komitee

Die Olympische Charta<sup>44</sup> formuliert sieben grundlegende Prinzipien des Olympismus. Nach Nummer 5 verfügen die Sportorganisationen der Bewegung über Rechte und Pflichten der Autonomie. Sie sollen ihre Sportregeln eigenständig aufstellen sowie überwachen können. Damit fordert auch die Charta den Schutz der Eigenverwaltung des Sports, der unbedingt frei von staatlicher Einmischung zu erfolgen habe.

### 5. Ausgestaltung der Autonomie in einzelnen Regelungsbereichen

Das Sportrecht ist eine sog. „Querschnittsmaterie“. Seine Bestandteile liegen im staatlich gesetzten sowie in dem von den Sportorganisationen autonom festgelegten Recht, sog. „*lex sportiva*“. <sup>45</sup> Dieses „Nebeneinander“ birgt ein enormes Konfliktpotential.<sup>46</sup> Die Regelungen der Vereine, die zur sog. „Eigenart des Sportes“ zählen, dürfen und können das staatlich zwingende Recht allerdings nicht verdrängen. Insbesondere ist die vereins- bzw. verbandsinterne Regelsetzung gerichtlich nachprüfbar, insofern sie nicht den Kernbereich der vereinsmäßigen Tätigkeit betrifft.<sup>47</sup> Bereichsausnahmen speziell für den Sport finden sich im Allgemeinen nicht, Besonderheiten ergeben sich aber punktuell (zum Beispiel: Lärmschutzverordnung; der Fußballplatz „darf laut sein“) und gewährleisten die Autonomie.

In den Kompetenznormen für die Gesetzgebung (Art. 70 ff. GG) ist der Sport nicht enthalten. Die Gesetzgebungskompetenz liegt für den Sportbereich demnach grundsätzlich bei den Ländern. Hiervon haben einige Bundesländer Gebrauch gemacht und haben neben der Zielsetzung in ihren Verfassungen einfachgesetzliche Regelungen zum Zwecke der Sportförderung geschaffen. In Ländern wie Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen und Rheinland-Pfalz erfolgt die grundsätzli-

---

44 International Olympic Committee, Olympic Charter, Oktober 2023, abrufbar unter <https://stillmed.olympics.com/media/Document%20Library/OlympicOrg/General/EN-Olympic-Charter.pdf>.

45 Wüterich, Christoph/Breucker, Marius, in: Sportrecht in der Praxis (Hrsg.), 2011, S. 148, Rn. 518.

46 Kaiser, Martin, in: Sportrecht – Berücksichtigung der Interessen des Sports in der Rechtsordnung, S. 125, Rn. 366.

47 Verbandsregelungen sind umfassend gerichtlich nachprüfbar, insofern sie sich nicht als notwendige Regelungen herausstellen. Zur Zweckverwirklichung unabdingbare Regelungen sind stets notwendig, zum Beispiel Spielregeln. Im Kontrast dazu stehen Regelwerke, die nur im Interesse des durch die Sportverbände organisierten Wettkampfsportes getroffen sind. Hierunter fallen insbesondere medien- und sponsorenorientierte Anpassungen im professionellen Sport, die sich zur Wahrung der Einheitlichkeit des gesamten Verbandes auswirken (Größe der Trikotnummern). Notwendige Regelungen sind Ausdruck des Kerninhalts der Organisationsautonomie des Sportverbandes und damit nur an zwingendem Vereinsrecht, den allgemeinen Gesetzen und an §§ 138, 826 BGB zu messen. Hierdurch wird die Autonomie der Sportverbände in ihrem Kernbereich gestärkt. Die nicht notwendigen Organisationsregelungen hingegen unterliegen der vollen richterlichen Inhaltskontrolle nach § 242 BGB. Siehe hierzu Fischer, Ulrich, Die Autonomie der Sportverbände: Mehr Rechtssicherheit durch zweckorientierte Inhaltskontrolle, SpuRT 3/2019, S. 105, 106.

che Steuerung der Sportförderung durch ein Sportförderungsgesetz. Hierbei betonen die Förderungsgesetze der Länder Rheinland-Pfalz (§ 1)<sup>48</sup> und Bremen (§2) explizit die Eigenständigkeit der Sportorganisationen, die nicht eingeschränkt, sondern vielmehr verbessert werden soll.

## 5.1. Arbeitsrecht

### 5.1.1. Sportler als Arbeitnehmer

Profisportler in Mannschaftssportarten sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) Arbeitnehmer im Sinne des § 611a BGB.<sup>49</sup> Für sogenannte Vertragsamateure im Sinne des § 8 Nr. 2 Satz 1 der Spielordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)<sup>50</sup> ist die Einordnung als Arbeitnehmer je nach Vertragsgestaltung im Einzelfall vorzunehmen.<sup>51</sup> Dagegen sind Amateure mit ausschließlich vereinsrechtlicher Bindung unstrittig keine Arbeitnehmer. Auch Individualsportler sind regelmäßig keine Arbeitnehmer, sondern werden als selbstständig tätig angesehen.<sup>52</sup>

Jedenfalls im Bereich des Profimannschaftssports findet deshalb dem Grunde nach das einfachgesetzliche Arbeitsrecht Anwendung. Eine Bereichsausnahme gibt es insoweit nicht. Jedoch gelten für den Sport einige arbeitsrechtliche Sonderregelungen und auch im allgemeinen Arbeitsrecht können Besonderheiten des Profisports berücksichtigt werden.

### 5.1.2. Sonderregelungen

Eine ausdrückliche Sonderregelung für den Bereich des Sports findet sich in Bezug auf die Arbeitszeit in § 10 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) als Ausnahmenvorschrift zu dem in § 9 Abs. 1 ArbZG geregelten Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. Danach dürfen beim Sport Arbeit-

---

48 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. 2002 S. 481), Sportförderungsgesetz Bremen vom 29. Juli 1976 (Brem.GBl.1976, S. 173), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem. GBl. S. 1172).

49 BAG, Urteil vom 17. Januar 1979, Az.: 5 AZR 498/77; BAG, Urteil vom 8. Dezember 1998, Az.: 9 AZR 623/97; BAG, Urteil vom 16. Januar 2018, Az.: 7 AZR 312/16; Fischinger in: Fischinger/Reiter, Das Arbeitsrecht des Profisports, § 3, Rn. 13.

50 Spielordnung - Schiedsrichterordnung, Stand 1. Januar 2024, abrufbar im Internetauftritt des DFB: [https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/296232-Heft\\_04\\_Spielordnung\\_Schiedsrichterordnung\\_20240101.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/296232-Heft_04_Spielordnung_Schiedsrichterordnung_20240101.pdf).

51 Siehe dazu ausführlich Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Ausnahme vom Mindestlohn für Vertragsamateure im Sport und Aussetzung der Mindestlohnkontrolle für den Transitverkehr, Ausarbeitung WD 6 – 3000 - 103/15 vom 19. August 2015, abrufbar im Internetauftritt des Deutschen Bundestages: <https://www.bundestag.de/resource/blob/405660/061e630ffee232063849e5a1c97e1ab4/WD-6-103-15-pdf.pdf>.

52 Vgl. etwa im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Fragen Wirfler, Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 65, Stand 1. Oktober 2023, Berufssportler, Rn. 5.

nehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern – beispielsweise aufgrund eines festgelegten Spielplans – die Arbeit nicht an Werktagen vorgenommen werden kann.

Eine Ausnahme gilt auch im Rahmen des Jugendarbeitsschutzes für minderjährige Sportler. Im Juli 2021 trat § 14 Abs. 7 Satz 4 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)<sup>53</sup> in Kraft, welcher regelt, dass Jugendliche als Sportler im Rahmen von Sportveranstaltungen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken dürfen. Diese Regelung stellt damit ausdrücklich eine auf den Bereich des Sports anzuwendende Ausnahme zu dem in § 14 Abs. 1 JArbSchG geregelten Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche dar.<sup>54</sup>

### 5.1.3. Besondere Nebenpflichten und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Besonderheiten des Sports können zum Teil auch durch Vereinbarung besonderer arbeitsvertraglicher Nebenpflichten und Tatbestände berücksichtigt werden, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben können. Denkbar sind ausdrückliche arbeitsvertragliche Absprachen oder Weisungen des Vereins zur privaten Lebensführung im Hinblick auf den Erhalt der Leistungsfähigkeit, wie beispielsweise ein Alkohol- und Rauchverbot, das Verbot von Partybesuchen oder Computerspielen, die Vorgabe von Betruhezeiten, die Genehmigungspflicht von Ausflügen an spiel- und trainingsfreien Tagen oder das Verbot religiösen Fastens.<sup>55</sup> Auch gilt die in § 241 Abs. 2 BGB geregelte allgemeine Rücksichtnahmepflicht, die sich auch auf die Achtung des öffentlichen Ansehens und der Interessen von Vereinssponsoren beziehen kann.<sup>56</sup>

Selbst ohne ausdrückliche Vereinbarung stellen bei Sportlern Verstöße gegen spezielle strafrechtlich sanktionierte Verhaltensverbote (z. B. Selbst-Doping im Sinne der §§ 2 ff. des Anti-Doping-Gesetzes) Nebenpflichtverletzungen dar, die eine verhaltensbedingte außerordentliche Kündigung rechtfertigen können.<sup>57</sup>

Als weitere Besonderheit werden von der Rechtsprechung in Arbeitsverträgen im Profimannschaftssport Abstiegsklauseln zugelassen, welche zum Beispiel für den Fall des Abstiegs eines Vereins von der ersten in die zweite Liga zu Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen können.<sup>58</sup>

---

53 Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 270).

54 Schlachter in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 14 JArbSchG, Rn. 7.

55 Günther, Jörg-Michael, Berufssportler und das Fasten im Ramadan, Rechtsfragen und Konflikte, SpuRt 2010, S. 50 ff. und derselbe, Muslimische Fußballprofis müssen im Ramadan nicht fasten, SpuRt 2010, S. 194 ff.

56 Vgl. zum Ganzen Fischinger, Philipp S., Ein Ausnahme-Arbeitsrecht für den Profimannschaftssport? In: juris: Die Monatsschrift (jM) 2023, S. 327 ff.

57 Fischinger, jM 2023, S. 327 ff.

58 Vgl. Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20. November 2008, Az.: 11 SaGa 23/08; maßgeblich sind dabei insbesondere die durch den Abstieg in eine tiefere Liga veränderten finanziellen Umstände des Vereins.



#### 5.1.4. Forderungen nach Bereichsausnahmen

Trotz der bestehenden Ausnahmen wird immer wieder gefordert, Profisportler vom Geltungsbereich des Arbeitsrechts zumindest teilweise auszunehmen bzw. ein Sonderarbeitsrecht für sie zu schaffen. Die Initiative Profisport Deutschland fordert aufgrund der branchenspezifischen Besonderheiten im Profisport seit längerem eine Erweiterung der Befristungsgründe in § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Teilzeitarbeit und die befristeten Arbeitsverträge (TzBfG) oder die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes für den Bereich des Sports hinsichtlich der Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverträgen.<sup>59</sup> Nach geltendem Recht ist die Befristung eines Arbeitsvertrags nur zulässig, wenn gemäß § 14 Abs. 1 des TzBfG ein sachlicher Grund hierfür vorliegt oder ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG bis zu einer Dauer von längstens zwei Jahren.

Die Rechtsprechung des BAG trägt den Besonderheiten des Sports bisher dadurch Rechnung, dass ein sachlicher Grund für die Rechtfertigung der Befristung der Arbeitsverträge im Profisport in aller Regel aufgrund der Eigenart der Arbeitsleistung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG angenommen wird, weil die notwendige und entlohnte körperliche Höchstleistungserbringung schon naturgemäß nur für eine begrenzte Zeit erbracht werden könne, woraus sich ein berechtigtes Interesse für eine Befristung ergebe.<sup>60</sup>

Im Zusammenhang mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns durch das Mindestlohngesetz (MiLoG)<sup>61</sup> wurde wegen der damit verbundenen finanziellen Belastung für den Vertragsamateursport eine Bereichsausnahme diskutiert,<sup>62</sup> die vom Gesetzgeber jedoch nicht aufgegriffen wurde.

#### 5.2. Anti-Doping-Gesetz

Doping im Sport ist seit Ende 2015 einfachgesetzlich als eigener Betrugstatbestand kodifiziert, §§ 3, 4 AntiDopG.<sup>63</sup> Der Erlass des Gesetzes wird in der Literatur kritisiert und als Eingriff in die Autonomie bezeichnet. Er verwische die Grenzen zwischen staatlich und vereinsmäßig gesetztem Recht, da er die sportliche Integrität zu Unrecht in ein staatliches Rechtsgut verwandle. Angeführt wird, dass das Gesetz zwar den Integritätsschutz des Sportes – gefährdet durch gedopte

---

59 Initiative Profisport Deutschland – Politische Positionen, Internetveröffentlichung, Stand Dezember 2019, abrufbar im Internetauftritt Initiative:  
[https://profisport-deutschland.de/fileadmin/user\\_upload/Docs/Teilzeitbefristungsgesetz.pdf](https://profisport-deutschland.de/fileadmin/user_upload/Docs/Teilzeitbefristungsgesetz.pdf)

60 BAG, Urteil vom 16. Januar 2018, Az.: 7 AZR 312/16, vgl. dazu auch Boemke/Jäger, RdA, S. 20 ff.

61 Gesetz von 11. August 2014 (BGBl I S. 1348), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl I Nr. 172).

62 Vgl. Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste, Ausnahme vom Mindestlohn für Vertragsamateure im Sport und Aussetzung der Mindestlohnkontrolle für den Transitverkehr, Ausarbeitung WD 6 - 3000 - 103/15 vom 19. August 2015, abrufbar im Internetauftritt des Deutschen Bundestages:  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/405660/061e630ffee232063849e5a1c97e1ab4/WD-6-103-15-pdf.pdf>

63 Anti-Doping-Gesetz vom 10. Dezember 2015 (BGBl. S. 2210), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 67).

Athleten – bezwecke. Zudem soll es einen fairen Wettbewerb schaffen.<sup>64</sup> Hierbei wird aber übersehen, dass der deutsche Sportler zugleich mit ausländisch gedopten Athleten konfrontiert wird, diesen gegenüber vielmehr schutzlos gestellt ist.<sup>65</sup> Diese Verwischung wird insbesondere durch die staatliche Mittelvergabe deutlich: Der Staat unterstützt den Sport nur dann, wenn der Verband glaubwürdig nachweist, Doping zu bekämpfen. Da die Verbände auf die finanzielle Unterstützung angewiesen sind, werden sie diesem Verlangen regelmäßig nachkommen.

### 5.3. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Anwendung des staatlichen Rechts hat im Lichte der Sportregeln zu erfolgen, das Sportrecht beeinflusst also das staatliche Recht. Hieraus ergibt sich, dass die zivilrechtliche Haftung für sportbedingte Verletzungen vornehmlich von der Einhaltung von Sportregeln abhängig ist.<sup>66</sup> Erleidet z. B. der Boxgegner infolge eines regelkonformen Schlages einen Nasenbruch, so haftet sein Verursacher nicht auf Schadensersatz nach Deliktsrecht. Ihm kann kein fahrlässiges Verhalten entgegengehalten werden, da er bei regelkonformem Verhalten nicht zugleich die in diesem Sport erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen kann.<sup>67</sup> Die Einhaltung der Sportregeln ist insofern eine Modifikation des Sorgfaltsmaßstabs zugunsten des Athleten.<sup>68</sup>

Die strafrechtliche Verantwortung besteht parallel zur zivilrechtlichen Haftung. Handelt der Sportler mithin im Rahmen der Sportregeln oder überschreitet er diese nur geringfügig, scheidet eine strafbare Körperverletzung aus.<sup>69</sup>

### 5.4. Umwelt- und Naturschutz

Umwelt<sup>70</sup> und Sport können im Spannungsverhältnis zueinanderstehen. Sport und Freizeit breiten sich mit der Zeit immer mehr auf die Natur aus. Out-Door Sportarten nehmen zu, zunehmend beliebter wird auch die individuelle sportliche Betätigung in Natur und Landschaft. Diese Sportausübung führt zu einem zunehmenden „Verbrauch“ der Umwelt.<sup>71</sup> Der Umweltschutz, als

---

64 Kaiser, Martin, in: Sportrecht – Berücksichtigung der Interessen des Sports in der Rechtsordnung, S. 150, Rn. 429.

65 Steiner, Udo, Autonomieprobleme des Sports – Versuch einer Bilanz, in: SpuRT 5/2018, S.188.

66 Kaiser, Martin, in: Sportrecht – Berücksichtigung der Interessen des Sports in der Rechtsordnung, 2011, S. 176, Rn. 505.

67 Pfister, Bernhard/Fritzweiler, Jochen, in Praxishandbuch Sportrecht, S. 10.

68 Die zivilrechtliche Haftung scheidet indessen auch dann aus, wenn der Schädiger die Regeln bei der Ausübung einer Sportart mit nicht nur unerheblichen Gefahrenpotenzial nur geringfügig überschreitet.

69 Nolte, Martin, in: Grundlagen des Sportrechts, 4.Auflage, 2020, S.18, Rn. 25.

70 Der Begriff „Umwelt“ umfasst hierbei die komplette Umgebung des Menschen, insbesondere die natürliche Umwelt des Bodens, Wassers und die Luft.

71 Umweltbeeinträchtigungen sowie Schäden werden durch zahlreiche einzelne Sportarten, insbesondere durch Skifahrer und Langläufer auf der Piste und Tourengänger verursacht. Reiter und Mountainbikefahrer behindern und gefährden das Wild, Wassersportler beeinträchtigen vielfach die Wasserqualität und gefährden ebenfalls die in den Gewässern lebenden Tiere.

Staatsziel nach Art. 20 a GG, und der Sport<sup>72</sup>, dem die Garantien des Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG beiseite stehen, treffen hier aufeinander.<sup>73</sup> Trotz seiner Eigenart muss der Sport dem Umweltrecht Rechnung tragen. Ein solches bezweckt den Schutz der Umwelt und versucht, die Gefahren, die vom menschlichen Verhalten für die Umwelt ausgehen, einzudämmen.<sup>74</sup>

Ogleich der Sport keine Bereichsausnahmen für sich beanspruchen kann, empfehlen die Mitglieder des Beirats „Umwelt und Sport“ in ihrem Positionspapier, dass Sportstätten bei der Förderung der Nachhaltigkeit im Bauwesen durch die Bundesregierung umfassender berücksichtigt werden. Öffentliche Förder- und Kreditlinien sollen hierfür weiterentwickelt und optimiert werden.<sup>75</sup>

Ist die Sportausübung – etwa durch die Nutzung von Sportstätten – mit erheblichen Geräuschen verbunden, so greift der Schutz der Sportlärmschutzverordnung<sup>76</sup>. Insofern kann von einer Erleichterung gesprochen werden, die der Eigenart des Sports gerecht werden soll.<sup>77</sup>

#### 5.5. Steuerrecht und Abgaben

Gemeinnützige Sportvereine genießen Steuerermäßigungen. Ein Sportverein ist jedenfalls dann als gemeinnützig zu qualifizieren, wenn er diesen Zweck vornehmlich und unmittelbar fördert. Sportvereine sind nur dann als Zweckbetrieb zu bezeichnen, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt den Betrag von 45.000 Euro jährlich nicht übersteigen, § 67 a Abs. 1 AO.<sup>78</sup> Nach § 65 AO ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins dann steuerbegünstigt, wenn die wirtschaftlichen Betätigungen der unmittelbaren Verwirklichung der Satzungszwecke dienen (...). Hierzu zählt etwa die kurzzeitige Überlassung von Sportstätten an die Vereinsmitglieder.<sup>79</sup>

- 
- 72 Der Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion in der 17. Wahlperiode, den Sport in das Grundgesetz als weiteres Staatsziel nach Art. 20 a GG aufzunehmen, wurde nicht angenommen.
- 73 Fritzweiler, Jochen, in: Praxishandbuch Sportrecht, 4. Auflage, 2020, S. 138, Rn. 61.
- 74 Solche planerischen Instrumente des Umweltrechts finden für den Sport in unterschiedlichen Planungsgesetzen von Bund und Ländern ihren Ausdruck, etwa im Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 „natürliche Lebensgrundlagen“), § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 10 „Natur- und Landschaftsschutz“, im Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7), Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 40, 47 BImSchG) und im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13-19 BNatSchG).
- 75 BMUV-Beirat, Nachhaltiger Sport 2030 – Verantwortung für Natur, Umwelt und Gesellschaft, S. 17, 18.
- 76 Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S.4644).
- 77 Steiner, Udo, Die Autonomie des Sports im nationalen und europäischen Rechtsgefüge, in: Beiträge zum Sportrecht Band 59, S.107.
- 78 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411).
- 79 Deutscher Bundestag, 15. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 20/5900, 3. März 2023, 5.5 Sport und Steuern, S. 25, 26.

## 6. Zur Frage der Autonomie des Sports im Verhältnis zur staatlichen Kontrolle

Die Frage der Grenzen der Autonomie der Sportvereine und -verbände wird bis heute diskutiert. Auch die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass dies offenbar nicht einfach zu beantworten ist.

So stellte der Europäische Gerichtshof 1974 fest, dass Regeln der Sportverbände an das Diskriminierungsverbot des europäischen Rechts gebunden sind.<sup>80</sup> Mehr als zwanzig Jahre später betonte der Europäische Gerichtshof, dass die Regelungen der Verbände auch durch andere staatliche Normen beschränkt werden könnten. Das Gericht der Europäischen Union, eine dem Europäischen Gerichtshof nachgeordnete Instanz, befand 2004, dass Regelungen von Sportverbänden, die rein sportlichen Charakter hätten, nicht seiner Kontrolle unterfielen, da sie keinen wirtschaftlichen Charakter hätten. Dem widersprach dann der Europäische Gerichtshof, der klarstellte, dass das Wettbewerbsrecht sehr wohl auch auf den Sportbereich anwendbar sei.<sup>81</sup>

Insgesamt wird von Expertinnen und Experten eher eine zunehmende juristische Überprüfung von sportrechtlichen Regelungen beobachtet. Dies zeige sich auch angesichts einer inzwischen hohen Anzahl von Fachanwälten im Bereich Sportrecht, die sich seit 2019 entwickelt habe.<sup>82</sup>

Seit Längerem würden Regeln im professionellen Sport juristisch überprüft, analysiert der Rechtsexperte Udo Steiner. So seien Entscheidungen über die Zulassung von Athletinnen und Athleten justiziabel geworden. Und trotz dieser rechtlichen Kontrolle kann der Sport auch weiterhin Regelungen durchsetzen, die für seinen Betrieb erforderlich sind und für andere Berufe oder Tätigkeiten so nicht gelten. Zwecks Dopingkontrolle wird etwa in die Intim- und Privatsphäre von Sportlerinnen und Sportlern eingegriffen, z. B. über obligatorische sportmedizinische Untersuchungen und Meldepflichten. Diese gelten als vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Steiner thematisierte zahlreiche arbeitsrechtliche Streitfragen in den vergangenen 15 Jahren, so etwa, ob die Beendigung von Trainerverträgen an den Tabellenstand geknüpft werden dürfe, was aber nicht mit europäischem Recht vereinbar sei. Immer wieder versuchten die Organisationen des Sports Bereichsausnahmen durchzusetzen, was fast ausnahmslos misslungen sei. Ausnahmen gelten etwa bei der Befristung von Arbeitsverträgen auf zwei bis drei Jahre im Profi-Fußball.

---

80 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S. 4., 2020,

81 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S. 4.

82 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S.237ff.

Diese sind nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes von 2018 rechtmäßig und werden gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 Nr.4 des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)<sup>83</sup> mit dem Sachgrund „Eigenart der Arbeitsleistung“ gerechtfertigt.<sup>84</sup> Auch die Sportlärmschutzverordnung kann als punktuelle Ausnahme betrachtet werden, wonach Sport unter bestimmten Bedingungen mit Lärm für die Öffentlichkeit verbunden sein darf.<sup>85</sup>

Im Übrigen würden sich, so Steiner, Kollisionen mit dem europäischen und dem deutschen Kartellrecht ergeben. Steiner sieht die Autonomie des Sportes zudem über die staatlichen Auflagen, die mit Finanzierung verknüpft sind, beschränkt. Mittel der Sportförderung erhielten nur Verbände, die nachweisbar und glaubhaft Doping bekämpfen würden und der Staat erwarte für die Zuwendungen vom Spitzensport Medaillenerfolge.<sup>86</sup> Die Autonomie des Sports habe sich nach verbreiteter Auffassung eher vermindert. Sie werde aufgrund der staatlichen Sportförderung am „goldenen Zügel“ geführt, urteilte Klaus Heinemann schon in den neunziger Jahren.<sup>87</sup>

Bezogen auf den Amateursport werde, so Anne Jakob Karben, auf Grund eines Urteils des EuGH von 2019 die Autonomie der Sportverbände erstmals eingeschränkt und markiere damit einen Wendepunkt. Der Deutsche Leichtathletik-Verband hatte 2017 die Leichtathletik-Ordnung dergestalt geändert, dass nichtdeutsche EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger künftig nicht mehr an deutschen Meisterschaften teilnehmen dürften. Der Verband begründete die Streichung des Ausländerstartrechts mit Problemen bei der Identitätsüberprüfung: Geburtsdaten und eine gültige Aufenthaltserlaubnis ließen sich nicht verifizieren. Dagegen habe ein aus Italien stammender Athlet geklagt, der seit 2002 im Bundesgebiet lebe, einen Sportverein unterhalte und selbst seit 2012 bei den Deutschen Meisterschaften teilgenommen hätte. Der Europäische Gerichtshof entschied, dass die Regelung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes nicht rechtmäßig sei.<sup>88</sup> Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AUEV) gewähre Unionsbürgern Freizügigkeit und damit

---

83 Gesetz von 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1966), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022, BGBl I S. 1174.

84 Steiner, Udo, Autonomieprobleme des Sports – Versuch einer Bilanz. In: SpuRt, 5/2018, S. 186-189, online abrufbar unter [https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner\\_SpuRt\\_2018\\_186.pdf](https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner_SpuRt_2018_186.pdf).

BAG, Urteil vom 16. Januar 2018, Az. 7 AZR 312/16.

85 Steiner, Udo, Autonomieprobleme des Sports – Versuch einer Bilanz. In: SpuRt, 5/2018, S. 186-189, online abrufbar unter [https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner\\_SpuRt\\_2018\\_186.pdf](https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner_SpuRt_2018_186.pdf).

86 Steiner, Udo, Autonomieprobleme des Sports – Versuch einer Bilanz. In: Sport und Recht, 5/2018, S. 186-189, online abrufbar unter [https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner\\_SpuRt\\_2018\\_186.pdf](https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner_SpuRt_2018_186.pdf).

87 Heinemann, Klaus, Staatliche Sportpolitik und Autonomie des Sports, Öffentliche Sportförderung in Deutschland, 1996.

88 EuGH, Urteil vom 13. Juni 2019, C-22/18.

das Recht, sich innerhalb der EU niederzulassen und an Freizeitangeboten vor Ort teilzunehmen. Die Integration von Unionsbürgern als Ziel solle als Zielsetzung der AUEV berücksichtigt werden.<sup>89</sup>

## 7. Autonomiekonflikte durch zunehmende Kommerzialisierung

Sport war nie nur reine Freizeitbeschäftigung aus rein individuellen, ideellen Motiven. Einerseits war Sport schon in der Geschichte stets politisch (siehe Kapitel 2), andererseits hat die Kommerzialisierung und Instrumentalisierung des Sports in den letzten Jahrzehnten nach allgemeiner Auffassung zugenommen.<sup>90</sup>

Besonders deutlich sind diese Konflikte bei Sportarten von erheblicher gesellschaftlicher, wirtschaftlicher wie medialer Bedeutung wie dem Fußball, dem Basketball, der Leichtathletik, wohingegen sie bei weniger bekannten, medial unbedeutenderen Sportarten eine untergeordnete Rolle spielen können.<sup>91</sup> Autonomiegefährdend wirkten aber auch die zunehmenden gesundheitsfördernden und pädagogischen Ansprüche an den Breitensport, die die Soziologen Joachim Winkler und Kurt Weis ebenfalls als Instrumentalisierung des Sports erachten.<sup>92</sup>

Letztlich gibt es im Wesentlichen zwei Konfliktlinien: Interessen können zwischen einem Sportler oder einer Sportlerin und dem Sportverband kollidieren. Es können aber ebenso die Interessen zwischen dem Sportverband und einem externen Dritten (etwa einem Sponsor, Fernsehsender, Hersteller von Sportausrüstung) aufeinandertreffen. Insbesondere kann die natürliche Monopolstellung der Sportverbände im Kontext der Kommerzialisierung zu wettbewerbsrechtlichen Problemen führen, sodass die Vorschriften des Kartellrechts in jüngster Zeit immer wieder auf den Sportbereich angewandt werden.<sup>93</sup>

Wie Unternehmen, die in ihrem Markt ein Monopol innehaben, können auch die Sportverbände, sofern sie als Wirtschaftsakteure auftreten, ihre Machtposition missbrauchen. Die Notwendigkeit, das Wettbewerbsrecht für Angelegenheiten des Sports heranzuziehen, sei aber erst mit der starken Zunahme der Kommerzialisierung erwachsen. Seyb macht dies, wie auch andere, am Beispiel des Fußballs deutlich, wenn etwa der internationale Fußballverband die Rechte an be-

---

89 Karben, Anne Jakob, EuGH schränkt die Reglungsaunomie der Sportverbände auch im Amateurbereich ein. In: Sport und Recht, 6/2019, S. 249-253.

90 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S.237 ff.

91 Steiner, Udo, Autonomieprobleme des Sports – Versuch einer Bilanz. In: SpuRt, 5/2018, S. 186, online abrufbar unter [https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner\\_SpuRt\\_2018\\_186.pdf](https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner_SpuRt_2018_186.pdf).

92 Winkler, Joachim, Weis, Kurt, Teilsystemische Autonomie und politische Gesellschaftsteuerung. Die Autonomie des Sports in der modernen Gesellschaft. In: Soziologie des Sports, 1995, online abrufbar unter [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-90102-2\\_2](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-90102-2_2).

93 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S.237.

---

stimmten Fußballspielen für mehrere Millionen Euro an Investoren veräußere. Wettkämpfe würden mehr und mehr der Gewinnerzielung und nicht mehr primär dem Vergleich sportlicher Leistungen dienen.

Auf die erhebliche Einflussnahme externer Dritter auf den Profisport macht Steiner aufmerksam, wenn er ausführt, wie sehr Sponsoren und Fernsehsender mittlerweile die Spiel- und Veranstaltungsmodalitäten mitbestimmen. Die Zahl der Wettbewerbe von zuschauerstarken Sportarten wird über Absprachen mit den Sportverbänden erhöht, die Bekleidung der Damen im Beachvolleyball angepasst etc.<sup>94</sup>

Parallel zur Kommerzialisierung des Sports schreitet auch die Professionalisierung der Sportlerinnen und Sportler voran, die in bestimmten Sportarten Vergütungen erhalten und nicht mehr nur aus ideellen Motiven von „Ruhm und Ehre“ ihre sportliche Leistungsfähigkeit steigern und unter Beweis stellen wollen. Nicht nur im Profi-, sondern auch im Amateursport und darüber hinaus in Randsportarten beobachtet Seyb die Tendenz zur Gewinnmaximierung über Gehälter, Prämien und Vermarktungserlöse. Es käme zu Konflikten, wenn Verbände diese Einnahmen für sich reklamierten, die Sportlerinnen und Sportler aber für sich selbst beanspruchten. Die Autonomie der Sportverbände kann folgerichtig bei Interessenskollisionen über gerichtliche Auseinandersetzungen auch durch die Ansprüche und Rechte der eigenen Mitglieder wieder begrenzt werden.<sup>95</sup>

\*\*\*

---

94 Steiner, Udo, Autonomieprobleme des Sports – Versuch einer Bilanz. In: SpuRt, 5/2018, S. 186-189, online abrufbar unter [https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner\\_SpuRt\\_2018\\_186.pdf](https://www.janforth.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/Steiner_SpuRt_2018_186.pdf).

95 Seyb, Alexander, Autonomie der Sportverbände. Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S. 5-6.